



Bereich Stadtentwicklung

Az: 12

Datum: 23.02.2006

2006/068

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Umweltausschuss	14.03.2006	
Betriebsausschuss 3 (Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr)	16.03.2006	
Rat der Stadt	23.03.2006	

Betreff

Planfeststellungsverfahren nach dem Bundeswasserstraßengesetz für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von km 42,4 bis km 43,4 (Querschnittserweiterung - Los 7 -)

hier: Stellungnahme der Stadt Castrop-Rauxel zum Planfeststellungsverfahren

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel nimmt den Sachverhalt zum Planfeststellungsverfahren Rhein-Herne-Kanal (Los 7) zur Kenntnis und erhebt die Stellungnahme der Verwaltung zum Beschluss.

Beisenherz
Bürgermeister

Dobrindt
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 24.11.2005 bittet die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Münster) die Stadt Castrop-Rauxel um öffentliche Auslegung der Planunterlagen für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von km 42,4 bis km 43,4 - Los 7 - im Bereich Wartburginsel/Castrop-Rauxel-Henrichenburg.

Die nachfolgend aufgeführte Amtliche Bekanntmachung gibt die Zielsetzung der geplanten baulichen Maßnahmen wieder.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung des Planes für den Ausbau des Rhein-Herne-Kanals von km 42,4 bis km 43,4

I.

Die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) beabsichtigt, die Bundeswasserstraße Rhein-Herne-Kanals von km 42,4 bis km 43,4 auszubauen. Das Ausbauvorhaben umfasst die folgenden Einzelmaßnahmen:

- Querschnittserweiterung der Ausbaustrecke von RHK-km 42,400 bis RHK-km 43,400 durch Verbreiterung und Vertiefung des Kanals
- Abbruch des Emscher-Durchlasses Nr. 30 bei RHK-km 42,605 und Neubau in RHK-km 42,800
- Abbruch der Feldwegbrücke Nr. 364a bei RHK-km 42,606
- Abbruch der Wartburg-Straßenbrücke Nr. 365 bei RHK-km 43,202 und Neubau mit größerer Durchfahrtshöhe und größerer Stützweite bei RHK-km 43,219
- Abbruch der Rohrbrücke Nr. 365a bei RHK-km 43,211
- Verlegung und Umgestaltung der Emscher von Emscher-km 44,539 bis Emscher-km 45,083
- Verfüllung des Altarms der Emscher von Emscher-km 44,483 bis Emscher-km 44,614
- Renaturierung und Umgestaltung des Altarms der Emscher zu einem Stillgewässer von Emscher-km 44,661 bis Emscher-km 44,878
- Verlegung und Umgestaltung des Torfheider Baches von Bach-km 0,000 bis Bach-km 0,350
- Ablagerung überschüssiger Bodenmassen auf der Ablagerungsfläche „Im Ochsenkamp“ von RHK-km 42,150 bis RHK-km 42,750 und der Ablagerungsfläche „Torfheider Bach“ von RHK-km 42,850 bis RHK-km 43,150
- Durchführung von Kompensationsmaßnahmen

II.

Für den Ausbau wird ein Planfeststellungsverfahren nach §§ 14 ff. des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.11.1998 (BGBl. I S. 3294), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), durchgeführt, das durch einen Planfeststellungsbeschluss abgeschlossen wird. Darin werden die unter Ziffer I. aufgeführten Ausbaumaßnahmen Gegenstand einer Umweltverträglichkeitsprüfung sein. Die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, Cheruskerring 11, 48147 Münster, ist für alle Sachentscheidungen zuständig.

III.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit

vom 09.01. bis 08.02.2006
jeweils einschließlich

während der Dienststunden zur Einsicht aus bei

1. Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Zimmer-Nr. 223, Cheruskerring 11, 48147 Münster,
2. Stadt Castrop-Rauxel, Amt für Stadtentwicklung, Zimmer-Nr. 428, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel,

Montag und Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
3. Stadt Recklinghausen, Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Stadthaus F, Zimmer-Nr. 102, Löhrhofstraße 20, 45657 Recklinghausen,

Montag bis Mittwoch	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
4. Stadt Waltrop, Stabsstelle Stadtentwicklung, Rathaus (Altbau), Zimmer-Nr. 66, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop,

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

IV.

1. Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegefrist, also bis spätestens 22.02.2006 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs der Einwendung, nicht das Datum des Poststempels) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wasser- und Schifffahrtsdirektion West, Cheruskerring 11, 48147 Münster, oder einer der Gemeinden, in denen die Planunterlagen ausliegen, zu erheben. Die Einwendungen müssen Namen und Anschrift des Einwenders enthalten, das betroffene Rechtsgut bzw. Interesse benennen und die befürchtete Beeinträchtigung darlegen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Katasterbezeichnungen (Gemarkung, Flur, Flurstück) der betroffenen Grundstücke anzugeben.
2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können auch nach Ablauf der Einwendungsfrist noch gemäß § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 5 VwVfG geltend gemacht werden.
3. Über die erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin stattfinden, der noch gesondert bekannt gemacht wird. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Vom Beginn der Auslegung der Planunterlagen an (09.01.2006) tritt für die von der Planung betroffenen Grundstücke eine Veränderungssperre nach § 15 WaStrG ein. Das bedeutet, dass bis zur Inanspruchnahme der Flächen bzw. bis zur Unanfechtbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses wesentlich wertsteigernde oder das geplante Bauvorhaben erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 VwVfG, § 19 Nr. 1 WaStrG) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Castrop-Rauxel, den 05.01.2006

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Oldengott
Bereichsleiter

Im Folgenden wird die Stellungnahme aufgeführt, die der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde als Stellungnahme der Verwaltung fristgerecht - vorbehaltlich der Entscheidung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 23.03.2006 - zugesandt wurde. Erst mit einem positiven Ratsbescheid wird die Stellungnahme somit rechtskräftig. Nach Ämterumlauf der zuständigen Bereiche wurde folgende Gesamtstellungnahme abgegeben:

- Das Vorhaben wird begrüßt.
- In Bezug auf die Grunderwerbs- und Grundstücksfragen (Grunderwerbsverzeichnis) wird auf die Stellungnahme mit Schreiben vom 18.01.2006 (siehe Anlage 1) verwiesen.
- Die Entwässerungsmulde am südlichen Böschungsfuß der Bodenanschüttung Ochsenkamp sowie die östliche Seite zum alten Emscherdurchlass ist so zu gestalten, dass bei der später geplanten Anlage eines Kanalschwimmbades ein nahtloser Übergang der Anschüttung (Liegewiese oder Sandstrand etc.) zum geplanten Ufer des Schwimmbades möglich ist. Entweder ist die Mulde als verrohrte Drainage oder Kastenrinne etc. zu gestalten.
- Die Stadt Castrop-Rauxel übernimmt die Anregungen des Ruderverein Rauxel e.V., die Herstellung eines neuen Durchlasses als Verbindung unter der Wartburgstraße zur alten Fahrt in die Planungen mit einzubeziehen.
- Im Bereich der Grundstückszufahrt zum Ruderverein sollte im Bereich der Wartburgstraße auf der nördlichen Seite des Kanals insbesondere für Fußgänger- und Radverkehr eine Querungshilfe (Mittelinsel) vorgesehen werden.
- Außerdem wird darauf hingewiesen, rechtzeitig vor Baubeginn den Kampfmittelbeseitigungsdienst Hagen, Bezirksregierung Arnsberg, in Bezug auf die Kampfmittelproblematik einzubinden.
- Planungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Besonders verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die angrenzenden verbindlichen Bauleitpläne 105 und H 7.
- Angeregt wird aus städtebaulicher Sicht die architektonische Gestaltung des Durchlassbauwerkes zu überarbeiten und zu optimieren in Bezug auf die Oberflächengestaltung.
- Die Wartburgstraße erfährt im Ausbauabschnitt eine Querschnittsgestaltung mit einem neuen einseitigen Geh- und Radweg. Die Überleitung der Radfahrer von diesem neuen einseitigen Geh- und Radweg auf die Fahrbahn und umgekehrt ist baulich geschützt auszugestalten. Zur erforderlichen Querung der Fahrbahn sind für Fußgänger und Radfahrer nutzbare Querungshilfen (Mittelinseln) im Kreuzungsbereich Wartburg-/Freiheitstraße vorzusehen.
 1. Die nördliche Querungshilfe dient dabei gleichzeitig dem Übergang vorhandener Wege von der Nordseite des Rhein-Herne-Kanals auf die Südseite.

2. Eine zweite Querungshilfe sollte statt einer Sperrfläche unmittelbar südlich der Freiheitstraße platziert werden, um die Radfahrer wieder auf die rechte Seite zu leiten. Gleichzeitig wäre damit ein sicherer fußläufiger Zugang zu dem westlich der Straße befindlichen Haus Wartburgstraße 277 gegeben.
 3. Neben einer geschützten Radfahrereinleitung auf der Südseite der Freiheitstraße muss sich auch ein Gehweg bis zum Ausbauende fortsetzen, da ein weiterführender Gehwegstreifen vorhanden ist.
 4. Eine dritte Querungshilfe sollte südlich der Emscher auf der Wartburgstraße vorgesehen werden. Hier setzt sich künftig der Emscherradweg geradlinig in Richtung Westen als Direktverbindung zum Radweg des Rhein-Herne-Kanals fort, was eine Schwerpunktquerungsstelle für Fußgänger und Radfahrer an diesem Punkt erwarten lässt. Die heute nördlich der Emscher verlaufende Wegeverbindung von der Wartburgstraße zum Rhein-Herne-Kanal existiert künftig nicht mehr, so dass der heute vorhandene von Radfahrern bedingt zur Straßenquerung nutzbare „Kuhtunnel“ im Verlauf des Emscherradweges kaum noch angenommen werden dürfte. Lediglich als schützende Wegeverbindung von den nordöstlichen Wohnbereichen zur anderen Straßenseite ist hierfür noch eine Bedeutung vorhanden.
- Die vorgeschlagenen Anpassungen der Straßenplanung sind mit dem Kreis Recklinghausen als zuständigen Straßenbaulastträger der Wartburgstraße abzustimmen.
 - Brückenbauwerk
1. In den Darstellungen zum Planfeststellungsverfahren Heft 1, wird unter 2.6 Varianten für den Neubau der Wartburgstraßenbrücke und 3.7 Wartburgstraßenbrücke allgemein, auf den Neubau der Brücke eingegangen. Seitens der Stadt Castrop-Rauxel wird die Notwendigkeit der Offenhaltung des Betriebs über die alte Brücke, während der Bauphase, also Variante 2, als unabdingbar angesehen. Die Wartburgstraße als eine wichtige Gewerbeverkehrsachse kann über die lange Phase der Bauzeit nicht unterbrochen werden. Dies gilt insbesondere auch dafür, dass der Wohnbereich Henrichenburg nicht zusätzlich durch diesen Verkehr belastet werden kann.
 2. In den allgemeinen Darstellungen wird darauf verwiesen, dass Tragfähigkeit und Querschnitt der neuen Brücke mit dem Straßenbaulastträger abgestimmt wird. Hier werden keine weiteren Ausführungen über die tatsächliche Belastbarkeit gemacht. Diese sollte aber den gewerblichen Schwerlastverkehr entsprechend üblicherweise mindestens 42 t betragen bzw. SLW 60 entsprechen. Die gegenwärtige Beschränkung auf 30 t soll im Zuge des Neubaus beseitigt werden.
- Verkehrsbelastungen
1. Für die Gewerbegebiete Henrichenburg, Zum Düker und Habinghorst sind durch die große Massenbewegungen erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Diese sind unvermeidlich. Die Stadt Castrop-Rauxel hält es jedoch für geboten, diese auf das notwendige Maß zu begrenzen. Dazu ist ein Logistikkonzept erforderlich.

2. Wichtig erscheint in diesem Zusammenhang, dass die Baustellenproblematik rechtzeitig (ca. 3 Monate) vor Baubeginn den Unternehmen in den beiden Gewerbegebieten durch direktes Anschreiben oder Flyer mitgeteilt wird. Allgemeine Presseinformationen reichen in diesem Zusammenhang nicht aus. Sowohl der Baumarkt als auch das Sportzentrum haben hohe Kundenfrequenzen und sollten sich rechtzeitig auf diese Beeinträchtigung einstellen können.
- Belastungen auf Privatgrundstücken
1. In Mappe 1, Heft 3, werden in dem beigelegten Plan, Blatt Nr. 1, die zu erwerbenden Grundstücksflächen und „dauernd zu beschränkende Flurstücksflächen“, dargestellt. In den weiteren Plänen - nachvollziehbar in Blatt Nr. 3.1, Schnittlinien der Querprofile - wird deutlich, dass ein Schmutzwasserkanal ein Gewerbegrundstück durchschneidet. Es ist nicht erkennbar, dass diese Belastung des Grundstücks als Aufgabe formuliert und dargestellt wurde. Der Grundstückseigentümer ist G+Z Montage-service. Eine grundbuchliche Sicherung des Kanals wird angeregt.

Die dargestellten Anregungen werden in der Sitzung – bei Bedarf – in Wort und Bild erläutert.